

halten, sodann wie sie mit Mahmen und Zunahmen genannt werden, auch wo sie her seyn, und vormals sich aufgehalten haben, ihren ausführlichen Bericht, nebst einer deutlichen Verzeichniß längst innerhalb acht Tagen ohnfehlbar anhero einzuschicken. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signaturum Mhausen, den 24. Octobris 1708.

Franz Arnoldt.

(L. S.)

XVII.

XVII.
Verordnung
über den Wollen-Handel.
von 1709.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Dorseloh zc. Fügen hiermit zu wissen, was gestalt Uns von denen in Unser Stadt Paderborn wohnenden Kaufleuten gehorsamst geklagt, wie daß bey dem Wollen-Handel hiesigen Hochstifts dieser Mangel und schädlicher Mißbrauch verspühret worden, daß die Schaafmeistere die Schaafz, wann sie selbigen die Wolle zu gewöhnlicher Zeit abnehmen wollen, nicht rein, und wie es sich gebühret, waschen, auch wohl gar, nachdem die Wolle abgesehritten dieselbe inwendig mit Sand und anderen Unreinigkeiten bestreuen, um dadurch am Gewicht ihnen einen unzulässigen Gewinn zu machen.

Solcher Betrug aber dem Unsern Hochstift so nützlichen Wollen-Handel sowohl als denen Tuchmachereyen nicht geringen Schaden verursacht, überdem es eine Sache ist, worin man denen Schäferen und Wollen-Verkäufereyen ohne Verletzung der

Gerechtigkeit nicht nachsehen kann; So verordnen Wir mit allem Ernst und wollen daß Unsere Beamte, Gerichtshabere und Bediente durch die jedes Orts habende Unterbediente in der Ehorzeit fleißige Aufsicht führen lassen sollen, damit die Schaafse tüchtig und rein gewaschen, auch die Wolle demnächst mit keinem Sand oder anderer Unreinigkeit bestreuet werde, und da sie jemanden finden sollten, welcher die Schaafse nicht rein gewaschen, oder die Wolle mit Sand und anderen Unreinigkeit vermischt hätte, um das Gewicht desto stärker zu machen, und also den Käufer zu betriegen, soll die nicht rein gewaschene Wolle zur Hälfte, diejenige aber, welche mit Fleiß unrein gewaschen worden, Unserem Fisco ganz verfallen seyn, verkauft, und die Hälfte davon dem Denuncianten adjudicirt, die übrige Hälfte aber berechnet und zu Hochfürstl. Cammer eingesandt werden, wie dann auch sowohl denen einheimischen als auswärtigen Käufern frey gestattet, und anheim gegeben wird, bey Liefer- und Abwägung der Wolle, in Gegenwart des beendeten Wagemeysters, die Klüden aufzubinden und zu visitiren.

Wann sich dann findet, daß die Wolle dergestalt unrein seye, daß dieselbe nicht tüchtig gewaschen, oder mit Fleiß unrein gewaschen worden, und solcher bey der Obrigkeit, darunter der Schäfer oder Verkäufer gefessen ist, entweder von dem Käufer der Wagemeyster oder jemand anders angemeldet, und dargethan wird,

soll

soll die unrein gefundene Wolle gleichfalls respectivè zur Hälfte und ganz confiscirt, und damit, wie vorhin gemeldet, verfahren werden. Solchermach befehlen Wir Unsern Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hienit wohlernstlich, und bey anbedroheter willkührlicher Straf, daß sie vorerst vor sich selbst, bey Vermeidung Unserer Ungnaden und vorhin gemeldter Confiscirung der Wolle, sich darnach achten, auch alle andere Unsere unter ihrer Jurisdiction stehende Unterthanen dahin halten sollen, daß Sie diesem also geleben, wie Sie dann auch, wann bey ihnen diesertwegen geklaget wird, die nicht rein gewaschene Wolle ohne alle Konnivenz zur Hälfte, die mit Unreinigkeit vermischte Wolle aber ganz verfallen erkennen, und damit wie vorhin gemeldet, verfahren sollen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 26. Jun. 1709.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XVIII.